

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 17. Februar 2009

Nr. 07

Inhalt	Seite
Ordnung der Graduate School of Communication Science des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Februar 2009	441
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	459
Ordnung der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03. Februar 2009	486
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für den Masterstudiengang „Energiewirtschaft“	495
Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 1996 vom 13.02.2009	509
Bekanntmachung der Bestellung der unabhängigen Vertrauensperson gemäß § 7 Satz 1 der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	511



**Ordnung der
Graduate School of Communication Science
des Fachbereichs 06 an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. Februar 2009**

§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Gegenstand der Ordnung	2
§ 3 Aufbau der Graduate School of Communication Science	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Der Vorstand	4
§ 7 Die Geschäftsführende Direktion	5
§ 8 Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School.....	5
§ 9 Organisation von Betreuung und Lehre	7
§ 10 Studienbeginn und Studiendauer.....	8
§ 11 Studienleistungen	8
§ 12 Studienabschlussbescheinigung	10
§ 13 Promotionsprüfung.....	10
§ 14 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer	11
§ 15 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio	11
§ 16 Studienverlaufsplan.....	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Communication Science (GSCS) versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten. Die GSCS bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.

(2) Ziel der Graduate School of Communication Science am Institut für Kommunikationswissenschaft ist es, die Ausbildung der Promovierenden zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Kommunikationswissenschaft zu erhalten und zu verbessern. Die GSCS schafft die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Kommunikationswissenschaft führen. Dabei verfolgt die GSCS folgende Anliegen:

- Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Promovierenden
- Strukturierung der Doktorandenausbildung
- Verkürzung der Promotionszeiten
- Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
- schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die scientific community
- Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung

(3) Die GSCS bietet den Promovendinnen und Promovenden, den beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen institutionellen Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie die Reflexion wichtiger Methoden und Theorien.

(4) Ziel des Promotionsstudiums im Rahmen der GSCS ist die Vermittlung der Fähigkeit, eigenständig wissenschaftliche projektbezogene Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse zu publizieren und vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu erörtern.

§ 2 Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Communication Science des Fachbereichs O6, zugeordnet dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsaufbaustudiengang „Dr. phil.“ der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Kenntnis der Bestimmungen der Promotionsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

(3) Die Promotion erfolgt im Studienfach Kommunikationswissenschaft. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität verliehen.

§ 3

Aufbau der Graduate School of Communication Science

(1) Die GSCS weist die folgende Organisationsstruktur auf:

- Vorstand
- Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor und stellvertretende Geschäftsführende Direktorin/stellvertretender Geschäftsführender Direktor
- Mitgliederversammlung

(2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

1. drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. eine Person aus der Gruppe der Promovierenden

(3) Die in Absatz 2 Punkt 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft sein. Sie müssen selbständig in der Forschung tätig sein und zur Abnahme von Promotionsprüfungen nach der Hochschulprüferordnung befugt sein. Die in Absatz 2 Punkt 2 genannte Person muss selbst für den Promotionsstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und Promovendin/Promovend der Graduate School of Communication Science sein.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduate School of Communication Science sind:

- a) habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am Institut für Kommunikationswissenschaft tätige Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität, sofern sie beim Vorstand der Graduate School of Communication Science einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
- b) individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Vorstand der Graduate School of Communication Science einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
- c) Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 8 der

Ordnung der Graduate School of Communication Science aufgenommen worden sind, sowie

d) für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung

- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der GSCS
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen
- berät über die Weiterentwicklung der GSCS
- erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands
- wählt den Vorstand
- berät über die Ordnung der Graduate School of Communication Science

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der GSCS in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt der Geschäftsführende Direktor der GSCS ein.

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der GSCS von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder diese Satzung bestimmt ist. Er tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(3) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin/des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors
- Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der GSCS
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird

§ 7**Die Geschäftsführende Direktion**

(1) Der Vorstand der GSCS wählt aus der in §3 Abs. 2 Punkt 1 genannten Gruppe die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende/r des Vorstands und der Mitgliederversammlung; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor handelt für die Graduate School und vertritt sie nach außen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(4) Der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor obliegt die Verwaltung der Graduate School.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird bei Verhinderung durch ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in vertreten.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School durch die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin/den stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor unterstützt.

§ 8**Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GSCS sind:

a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach Kommunikationswissenschaft oder

c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;

d) die Betreuungszusage einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters;

e) der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Communication Science.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan gestatten, dass die Kenntnis einer dort geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.

(3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Vorstand der GSCS unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(4) Für die promotionsvorbereitenden Studien im Anschluss an einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 b) müssen über die in dieser Studienordnung geforderten Studienleistungen gemäß § 11 im Promotionsfach weitere Studienleistungen nachgewiesen werden. Diese Studienleistungen können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der zu erbringenden Studienzeiten und Studienleistungen trifft die Dekanin/der Dekan für das Promotionsfach im Einvernehmen mit dem Vorstand der GSCS. Das Hauptfach im ersten Abschluss muss in der Regel dem für die Promotion gewählten Studienfach entsprechen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer, die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School ist schriftlich an den Geschäftsführenden Direktor der Graduate School of Communication Science zu richten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über die angestrebte berufliche Orientierung gibt;
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 a)-d); sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
3. eine Darlegung (Exposé von ca. 15 Seiten) der Bewerberin/des Bewerbers zum geplanten Forschungsprojekt. Diese Darlegung soll die wichtigsten Aspekte der aktuellen Forschung und einen Arbeits- und Zeitplan für das Projekt enthalten.

(6) Das Auswahlverfahren wird vom Vorstand durchgeführt. Mitglieder des Vorstands, die zugleich Betreuer einer Bewerberin/eines Bewerbers sind, haben kein Stimmrecht bezüglich der Auswahl der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers.

(7) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS abgewiesen. Die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. Sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Auswahlausschuss das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science.

(8) Der erste Teil des Auswahlverfahrens besteht aus der Bewertung des Promotionsvorhabens durch den Vorstand der GSCS aufgrund der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Exposés.

(9) Der zweite Teil des Auswahlverfahrens besteht aus einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In ihm soll die Bewerberin/der Bewerber darlegen, dass das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse

verfügt, um das Promotionsvorhaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

(10) Der Vorstand der GSCS erstellt auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerber/innen. Der Vorstand entscheidet über die besondere Eignung und die Rangliste. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium in der Graduate School of Communication Science zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zur Verfügung steht. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze innerhalb der Graduate School of Communication Science bestimmt der Vorstand der GSCS im Benehmen mit der Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität jeweils für ein Semester. Über das bestandene Auswahlverfahren erhält die Bewerberin/der Bewerber vom Geschäftsführenden Direktor oder vom stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor der GSCS eine schriftliche Mitteilung.

(11) Stellt der Vorstand der GSCS aufgrund der Bewertung der Bewerbungsunterlagen und des Gesprächs fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science nicht besteht oder steht für die Bewerberin/den Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand die Bewerbung zurück. Die Bewerberin/der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 9

Organisation von Betreuung und Lehre

(1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern der GSCS gemäß § 4 Absatz 1 a).

(2) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der GSCS wird ein Betreuungsteam aus zwei Betreuerinnen/zwei Betreuern bestimmt. Die Betreuungsteams bestehen aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer. Die Promovendin/der Promovend hat ein Vorschlagsrecht bezüglich des Betreuungsteams. Die vorgeschlagenen Betreuer und Betreuerinnen können den Vorschlag der Promovendin/des Promovenden annehmen oder ablehnen. Eine nachträgliche Nominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sowie eine Neunominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers ist in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer bis zum 4. Semester möglich.

(3) Als Erstbetreuer/in können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Kommunikationswissenschaft tätigen Mitglieder der Graduate School fungieren.

(4) Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Dissertation kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am jeweiligen Fachbereich tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein.

Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Betreuerin/Betreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat zulassen, dass ein/e am jeweiligen Fachbereich tätige/r Honorarprofessor/in, ein an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätiges habilitiertes Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie ein/e an anderen Fachbereichen anderer Universitäten tätige/r Professor/in die Dissertation betreut.

(5) Die Zusage zur Betreuung, die Zusammensetzung des Betreuungsteams und die einzelnen Vereinbarungen zwischen der Promovendin/dem Promovenden und den Betreuerinnen/den Betreuern werden in einem Abkommen über eine Promotionsbetreuung (siehe Anhang A) sowie einem Studienvertrag schriftlich festgehalten.

(6) In dem Abkommen über eine Promotionsbetreuung werden

- a) der Arbeits- und Zeitplan und
- b) die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer und Promovierenden

festgehalten.

(7) In dem Studienvertrag werden

- a) die aus der Sicht der Promovendin/des Promovenden und der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers zu erwerbenden Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden sowie
- b) das individuelle Studienprogramm gemäß § 11

festgehalten.

Der Studienvertrag besteht aus:

a) einem Learning Agreement, in dem die Promovendin/der Promovend und die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer zu Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Studienplan vereinbaren. In dem Learning Agreement erklärt die Promovendin/der Promovend, welche anrechenbaren Studienleistungen sie/er in welchem Umfang zu erbringen beabsichtigt. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer bestätigt, dass diese Studienleistungen anrechenbar sind und den Anforderungen der Studienordnung entsprechen.

b) einem Transcript of Records, in dem die anrechenbaren Studienleistungen, die von der Promovendin/dem Promovenden im Promotionsstudiengang erbracht worden sind, in einer Übersicht aufgeführt werden. Das Transcript of Records wird von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor der Graduate School of Communication Science ausgestellt, sofern die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht worden sind, und gilt als Studienabschlussbescheinigung gemäß § 12.

§ 10

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Promotionsstudium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Semester.

(3) Das Studienprogramm besteht aus einem sechssemestrigen Curriculum. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

§ 11

Studienleistungen

(1) Das Promotionsstudium in der Graduate School of Communication Science umfasst 180 ECTS-Punkte bzw. Leistungspunkte. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach dem ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Dissertation wird mit 120 Leistungspunkten berechnet. Die anderen 60 Leistungspunkte

werden in der Regel innerhalb der ersten vier Studiensemester in den folgenden Wahlpflichtbereichen erworben.

(2) Die Vermittlung der Inhalte und Ziele des Studiums erfolgt in Lehrveranstaltungen und durch weitere Aktivitäten.

a) Wahlpflichtbereich I:

Im Wahlpflichtbereich I wird eine Schwerpunktveranstaltung (5 bzw. 8 ECTS) absolviert. Die Schwerpunktveranstaltung soll im Zusammenhang mit dem Thema des Dissertationsprojektes stehen.

Im Wahlpflichtbereich I werden in der Regel 8 ECTS-Punkte erworben. Davon müssen mindestens 5 ECTS-Punkte in der Schwerpunktveranstaltung erworben werden; die übrigen 3 ECTS-Punkte können auch in anderen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs III erworben werden.

b) Wahlpflichtbereich II:

im Wahlpflichtbereich II werden in der Regel sechs Forschungscolloquien (6x3=18 ECTS) absolviert.

Die Forschungscolloquien der Graduate School of Communication Science dienen der Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Forschungsgegenstände sowie einer differenzierten Theorieperspektive in den jeweiligen Schwerpunkten. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

Im Wahlpflichtbereich II werden in der Regel 18 ECTS-Punkte erworben. Davon müssen 12 ECTS-Punkte in vier Forschungscolloquien erworben werden; die übrigen 6 ECTS-Punkte können auch in anderen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs III erworben werden.

c) Wahlpflichtbereich III:

Im Wahlpflichtbereich III müssen mindestens 34 ECTS-Punkte erworben werden. Darüber hinaus können 3 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich I und 6 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich II im Rahmen des Wahlpflichtbereiches III erworben werden.

Die Studienleistungen im Wahlpflichtbereich III können an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie an anderen Hochschulen oder Einrichtungen erbracht werden. Die Aktivitäten werden individuell vom Betreuungsteam vereinbart. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Fachbereichs erbracht werden, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

A: Veranstaltungen

z. B.

- Sprachkurs,
- Veranstaltung des Career Service Münster oder
- Methodenseminar

B: weitere Aktivitäten

z. B.

- Beteiligung an der Lehre (Assistenz oder eigenständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung),
- Mitarbeit an der Organisation einer Tagung der GSCS,

- Organisation eines Workshops,
- Teilnahme an einem Workshop,
- Teilnahme an einer Projektgruppe, die von einem Mentor betreut wird.
- aktive oder passive Teilnahme an einer nationalen/internationalen Tagung,
- eigenständige Publikation oder Publikation in Ko-Autorenschaft in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift,
- Praktikum in einer im Kontext des Dissertationsprojektes stehenden Institution oder
- Teilnahme an Summer Schools

(3) Die Punktevergabe orientiert sich an der erbrachten Leistung. Die Leistungspunkte für die Lehrveranstaltungen und weiteren Aktivitäten sind in Anhang B aufgeführt.

(4) Die zu erbringenden Leistungen werden im Studienvertrag festgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung der GSCS kann weitere Lehrveranstaltungen und Aktivitäten sowie deren Leistungserwartungen und Punkteverteilungen festlegen.

(6) Für Promovierende der GSCS, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte in Forschung und/oder Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft beschäftigt sind, kann der Vorstand der GSCS auf Antrag besondere Regelungen in Bezug auf Studieninhalte und -leistungen festlegen.

§ 12

Studienabschlussbescheinigung

(1) Für die Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science an der Philosophischen Fakultät ist eine Abschlussbescheinigung des Promotionsstudiengangs erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der GSCS aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht worden sind.

§ 13

Promotionsprüfung

(1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.

(2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science ist außer der Dissertationsschrift die Studienabschlussbescheinigung der GSCS gemäß § 12 vorzulegen.

(3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.

(4) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der mündlichen Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 14**Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer**

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Arbeit.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- (3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 15**Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio**

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nur im Promotionsfach Kommunikationswissenschaft.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/der Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputatio.
- (4) Die Dauer der Disputatio beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 statt. Dabei sind die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (6) Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelm-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.

§ 16**Studienverlaufsplan**

- (1) Der Studienverlaufsplan ist dieser Ordnung als Anhang C angefügt.
- (2) Der Studienverlaufsplan macht detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die Organisation des Studiums.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 9. Juli 2008 und des Fakultätrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 2008.

Münster, den 05. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Abkommen über eine Promotionsbetreuung im Rahmen der Graduate School of Communication Science Münster

Erstbetreuerin/Erstbetreuer:

Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:

Promovendin/Promovend:

Zwischen den oben genannten Personen wird im Rahmen des strukturierten Graduiertenstudiums an der Graduate School of Communication Science Münster (GSCS Münster) ein Betreuungsabkommen zu folgendem Dissertationsvorhaben abgeschlossen:

.....
.....

Das Dissertationsvorhaben ist in einem Exposé vom _____ genauer beschrieben und von dem/der Betreuer/in und dem Auswahlausschuss der GSCS Münster akzeptiert worden.

Als Bearbeitungszeitraum wird vereinbart: _____ bis _____.

Als Termin für die Beendigung des Promotionsverfahrens ist vorgesehen:

_____.

Für das Promotionsvorhaben gilt der in der Anlage aufgeführte Studienvertrag.

1

Dieses Abkommen stellt eine vertragliche Vereinbarung dar, in der im Rahmen der Promotionsbetreuung der GSCS Münster am Institut für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Richtlinien zur Betreuung eines Promotionsvorhabens zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Betreuerin/dem Betreuer festgelegt sind. Die Vereinbarung regelt zusätzlich zu den Vorschriften der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät und der Studienordnung der Graduate School of Communication Science in gegenseitigem Einvernehmen Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden. Ziel der Vereinbarung ist eine kontinuierliche, verlässliche und effiziente Betreuung des Promotionsvorhabens und dessen erfolgreiche Umsetzung in dem vorgesehenen Zeitraum.

2

Das Abkommen ist zu unterzeichnen, sobald eine detaillierte Projektbeschreibung und ein konkreter Arbeits- und Zeitplan, die mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer abgestimmt sind, vorliegen. Die in der Anlage beigefügte Projektbeschreibung sowie der in der Regel auf drei Jahre angelegte Arbeits- und Zeitplan bilden die Grundlage des Abkommens. Abweichungen von der vorgesehenen Regelzeit können durch die persönliche Situation der Promovendin/des Promovenden bedingt sein.

3

Die Betreuung erfolgt nach den Notwendigkeiten des Projektverlaufs und des Arbeitsfortschritts. In einer ersten Phase sind der Entwurf der beiliegenden Projektbeschreibung sowie die methodische Grundlegung der Arbeit in regelmäßigen Abständen zu besprechen, wobei dem/r Erstbetreuer/in mindestens 14 Tage vorher der jeweils überarbeitete Entwurf vorzulegen ist. In einer zweiten Phase, die spätestens nach den ersten sechs Monaten in der GSCS Münster beginnen soll, werden regelmäßig schriftlich formulierte Teilergebnisse und einzelne Kapitel der Arbeit mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer besprochen, die der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer mindestens 14 Tage vor der Besprechung vorzulegen sind. Die Termine werden nach Bedarf festgelegt, wobei der beiliegende Arbeits- und Zeitplan zugrunde zu legen ist. In der Regel sollten zwei Besprechungstermine pro Semester vereinbart werden.

4

Die einzelnen Maßnahmen der Betreuung sowie sich im Laufe der Arbeit ergebende Probleme, Verzögerungen und Veränderungen sind vom Promovierenden schriftlich festzuhalten und vom Erstbetreuer gegenzuzeichnen.

5

Bei Problemen zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Promovendin/dem Promovenden kann sich jede der beiden Parteien mit der Bitte um Vermittlung an den Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster oder seinen Stellvertreter wenden.

6

Die persönliche Betreuung des Promovierenden durch eine Betreuerin/einen Betreuer wird durch Präsentationen des Forschungsvorhabens in Forschungskolloquien der GSCS Münster sowie durch Diskussionen in anderen Veranstaltungsformen ergänzt.

Als forschungsorientierte Studien im Sinne von §21 (3) HRG werden zwischen der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und dem Promovierenden die Teilnahmen an den im Studienvertrag aufgeführten Veranstaltungen vereinbart. Die GSCS Münster sowie die Betreuerin/der Betreuer unterstützen Möglichkeiten der selbstorganisierten Zusammenarbeit der Promovendin/des Promovenden mit anderen Promovierenden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Netzwerken etc.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich zur Erbringung von Studienleistungen gemäß Studienordnung der Graduate School of Communication Science Münster, wie sie im Studienvertrag festgehalten sind.

7

Die Betreuerin/der Betreuer können der Promovendin/dem Promovenden über die Betreuung des Dissertationsvorhabens hinaus angemessene Unterstützung zukommen lassen, die für die künftige berufliche Karriere der Kandidatin/des Kandidaten nützlich ist.

Die Betreuerin/der Betreuer sollten die Finanzierungsbemühungen der Promovierenden durch Weitergabe von Informationen und Beratung unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Unterstützung bei der Suche nach weiterer fachlicher Betreuung, das Verfassen von Gutachten für die Beantragung von Stipendien, die Hilfestellung bei der Verfassung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Aufsätzen, die Hilfestellung bei der Vorbereitung von Vorträgen auf Tagungen, die Herstellung von Kontakten mit einschlägigen Institutionen und Forscherinnen und Forschern im In- und Ausland, etc.

8

Die Betreuerin/der Betreuer und die Promovendin/der Promovend sind verpflichtet, sich an die Regeln guter Forschungspraxis und die moralischen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu halten. Für die Betreuerin/den Betreuer bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die Autorinnenschaft/die Autorenschaft der Promovendin/des Promovenden für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.

9

Das Betreuungsverhältnis nach den in dem Abkommen über eine Promotionsbetreuung festgelegten allgemeinen Richtlinien beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Die Promovendin/der Promovend erklärt sich bereit, alles zu unternehmen, um das Dissertationsvorhaben in der verabredeten Zeit entsprechend dem beiliegenden Arbeits- und Zeitplan erfolgreich abzuschließen. Die Betreuerin/der Betreuer erklärt sich bereit, die Promovendin/den Promovenden in dieser Zeit zu beraten und zu unterstützen, damit das Promotionsvorhaben in der vorgesehenen Zeit erfolgreich beendet werden kann.

10

Bei einer Verlängerung des Vorhabens um mehr als zwei Monate gegenüber der ursprünglichen Planung wird dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster eine neue Vereinbarung zur Zustimmung vorgelegt. Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen der Promovendin/des Promovenden und der Betreuerin/des Betreuers an die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor der GSCS weitergeleitet.

11

Die Promovendin/der Promovend und der Betreuer/die Betreuerin erklären sich einverstanden, dass über das Dissertationsvorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die GSCS Münster als Grundlage für weitere Mittelvergabe dienen.

12

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster – in der Regel einmal pro Jahr – über den Stand und Fortgang der Arbeit einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

13

Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache eingereicht. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

(Ort, Datum)

(Erstbetreuer/in)

(Zweitbetreuer/in)

(Geschäftsführender Direktor der GSCS Münster)

(Promovend/in)

Wahlpflichtbereich I:	
• eine Schwerpunktveranstaltung ¹	8
Wahlpflichtbereich II:	
• sechs Forschungskolloquien ² (6x3 ECTS)	18
Wahlpflichtbereich III:	
(Insgesamt müssen 34 ECTS-Punkte erworben werden.)	
A: Veranstaltungen	
• Methodenveranstaltung	7
• Sprachkurse	5
• Veranstaltungen des Career Service	5
B: weitere Aktivitäten	
• Beteiligung an der Lehre	
○ Assistenz oder	8
○ eigenständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung	12
• Koreferate beim Vortrag, Vorlesung	5
• Organisation einer Tagung der Graduate School	10
• Organisation eines Workshops (je nach Dauer und Aufwand)	4-6
• Teilnahme an Workshops ³ (je nach Dauer und Aufwand)	2-8
• Projektgruppe	3
• Teilnahme an nationalen/internationalen Tagungen	
○ aktive Teilnahme (Referat/Paper)	10
○ passive Teilnahme (Paper/Protokoll/Gespräch)	2
• Publikationen	
○ Eigenständige Publikation in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift	10
○ Publikation in Ko-Autorenschaft in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift	5
• Praktikum (im Kontext der Dissertation)	8-12
• Teilnahme an Summer-School-Kursen (je nach Dauer)	5-10

¹ Die Schwerpunktveranstaltungen können aus dem MA- oder dem Magistercurriculum stammen.

² Die Leistungsanforderungen legen die Hochschullehrer fest.

³ Die Graduate School kann zusätzliche Workshops zu den thematischen Schwerpunkten anbieten.

Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums innerhalb der GSCS

	Dissertation	Wahlpflichtbereiche I und II	Wahlpflichtbereich III
Phase 1 1. und 2. Semester	Literaturrecherche und - auswertung Ausarbeitung des Exposés und der Arbeitsgliederung in Absprache mit dem Betreuungsteam Präsentation in einem Forschungscolloquium	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS) Schwerpunktveranstaltung (8 ECTS)	Methodenseminar (7 ECTS) passive Teilnahme an einer Tagung (2 ECTS)
Phase 2 3. und 4. Semester	Beginn der schriftlichen Ausarbeitung Gezielte Literaturrecherche und -auswertung Präsentation der Kapitel in Forschungscolloquien	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS)	Beteiligung an der Lehre (Assistenz) (8 ECTS) passive Teilnahme an einer Tagung (2 ECTS)
Phase 3 5. und 6. Semester	Verfassen eines wissenschaftlichen Artikels oder Vortrags Erste Fassung der Gesamtarbeit Besprechung und Überarbeitung der Erstfassung	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS)	Ko-Referat bei einem Vortrag (5 ECTS) aktive Teilnahme an einer Tagung oder eigene Publikation (10 ECTS)
	120 ECTS	26 ECTS	34 ECTS



Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	27
§ 2 Ziel des Studiums	27
§ 3 Hochschulgrad	27
§ 4 Zulassung	28
§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang	30
§ 6 Aufbau des Studiums	30
§ 7 Prüfungsleistungen	31
§ 8 Abschlussmodul	32
§ 9 Erwerb des Hochschulgrades	33
§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß	34
§ 11 Ungültigkeit der Masterprüfung	34
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	35
§ 13 Anrechnung	35
§ 14 Prüfungsausschuss	36
§ 15 Prüfer und Beisitzer	36
§ 16 Abschlusszeugnis	37
§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads	37
§ 18 Erwerb von ECTS Leistungspunkten	37
§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich	38

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.19.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Masterstudium „Executive MBA Business Management“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „Executive MBA Business Management“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Betriebswirtschaftslehre erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 5 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive MBA“.

§ 4

Zulassung

- (1) Zugelassen werden Bewerber/innen,
 - die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben,
 - über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen,
 - die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG) sowie Basiskenntnisse der englischen Sprache besitzen und

- die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

(2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:

- Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS Leistungspunkten (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
- Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 240 ECTS Leistungspunkten

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

(3) Die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14).

(4) Um ein effizientes Studium zu gewährleisten, wird die Anzahl der Teilnehmer in jedem Studiengang begrenzt. Der Prüfungsausschuss legt die Mindest- und die Höchstzahl fest. Sind für einen Studiengang mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze zur Verfügung stehen, nimmt der Prüfungsausschuss eine Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern vor. Dabei wird für die akademische Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber, abhängig u.a. von der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, eventuell vorhandener akademischer Zusatzqualifikationen, akademischer Auslandsaufenthalte und Auszeichnungen ein Punktwert von 0 – 50 vergeben. Für die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber wird, abhängig u.a. von der Anzahl der Berufsjahre, der Position, Führungs- und/oder Budgetverantwortung und beruflicher Auslandsaufenthalte ebenfalls ein Punktwert von 0 – 50 vergeben. Der Prüfungsausschuss kann dabei zur Klärung des Vorliegens akademischer oder beruflicher Qualifikationsmerkmale Bewerberinnen/Bewerbern die Gelegenheit geben, diese in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

(5) Die gem. Abs. 4 S. 4 und 5 ermittelten Punktwerte werden addiert und die Bewerberinnen/Bewerber aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste. Die Bewerber-

berinnen/Bewerber, die aufgrund ihres Platzes auf der Rangliste einen Studienplatz zugewiesen bekommen, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. In dem Bescheid setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. S. 5 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wenn für die Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungskriterien gem. Abs. 1 erfüllen, genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten alle einen schriftlichen Bescheid der Rektorin/des Rektors über die Zuweisung eines Studienplatzes. Abs. 5 S. 5 und 7 gelten entsprechend.
- (8) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen auch zulassen, wenn diese einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, der weniger als 240 ECTS Leistungspunkte umfasst.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang

- (1) Die berufsbegleitende Regelstudienzeit beträgt 18 Monate. Diese Zeit schließt die Prüfungen mit ein. Bei Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen kann die Regelstudienzeit überschritten werden.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1800 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Leistungspunkten.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 7 Vorlesungsmodulen, die jeweils im Rahmen einer Klausur geprüft werden, dem Modul „Anwendungen der BWL“ und einem Abschlussmodul.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen finden in Münster statt. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Leistungspunkte
1	Rechnungswesen und Controlling	5
2	Jahresabschluss	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition und Finanzierung, Planspiel	5
5	Wertorientierte Unternehmenssteuerung, Bilanzanalyse	5
6	Strategisches Management und internationale Rechnungslegung	5
7	Marketing	5
8	Anwendungen der BWL	6
9	Abschlussmodul	19
	Summe	60

- (5) Detaillierte Modulbeschreibungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sieben Präsenzmodule wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen.
- (2) Nach dem siebten Vorlesungsmodul müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL“ drei Fallstudien erfolgreich bearbeiten und eine selbst erstellen. In dem zu diesem Modul gehörigen MBA Seminar wird die mündliche Mitarbeit beurteilt. Das Modul ist bestanden, wenn die vier Fallstudien und die mündliche Mitarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

(3) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul, bestehend aus mündlicher Prüfung im Fach „Business Management“ und Masterarbeit (siehe § 8 dieser Prüfungsordnung).

(4) Die Modulabschlussklausuren, die Fallstudien, die Präsentation, die mündliche Mitarbeit im Seminar, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit werden von dem Prüfer/der Prüferin mit den folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist nur dann bestanden, wenn die Kandidatinnen/der Kandidat in ihr mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen wird innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen abgeschlossen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(8) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben.

(9) Nach Bekanntgabe der Note einer Prüfungsleistung kann die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(10) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr entweder zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder ihr/ihm eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus der mündlichen Prüfung im Fach „Business Management“ und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a. mindestens die Abschlussklausuren der ersten drei der in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module bestanden,
 - b. das Modul „Anwendungen der BWL“ (§ 7 Abs. 2) bestanden hat und
 - c. vom „Centrum für Unternehmensrechnung, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ in den Studiengang aufgenommen ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) In der mündlichen Prüfung im Modul „Business Management“ soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem der Betriebswirtschaftslehre nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am Studiengang beteiligten Prüfer. Der Kandidat/Die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller/die Themenstellerin sowie das Stoffgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zulassen. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 50 Seiten begrenzt. Die Ausgabe der Themen erfolgt in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist. Die Masterarbeit wird von der/m themenstellenden Prüfer/in nach § 7 Abs. 4 bewertet.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades müssen sämtliche in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module erfolgreich absolviert sein, so dass die/der Studierende die entsprechenden 60 ECTS erlangt hat.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (jeweils 8 %, insgesamt 56 %), der Prüfung im Fach „Business Management“ (14 %) und der Masterarbeit (30 %). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
 - Bis 1,5 (sehr gut)
 - 1,6 – 2,5 (gut)
 - 2,6 – 3,5 (befriedigend)
 - 3,6 – 4,0 (ausreichend)
 - 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Kan-

didatin/den Kandidaten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Prüfungsleistung erstmals nicht bestanden (Bewertung mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0)) so kann sie/er die betreffende Prüfungsleistung einmal wiederholen.
- (2) Handelt es sich bei der nicht bestandenen Prüfungsleistung um eine Klausur, wird eine Wiederholungsklausur in zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Mo-

duls im Abstand etwa eines Monats, angeboten. Im Fall einer Wiederholungsklausur mit nur wenigen Studierenden kann eine mündliche Prüfung an die Stelle der Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Klausur veröffentlicht werden.

- (3) Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ebenfalls einmal wiederholt werden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung

Studienleistungen, die in einem anderen Postgraduate-Studium oder Weiterbildungsstudium an einer Hochschule erbracht wurden, werden bei Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Externe Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/ in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende muss Professorin/Professor auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzen-

den übertragen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Centrum für Unternehmensrechnung Münster (CUR) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer und Aufsicht führende Personen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter. Beisitzer(in) kann sein, wer ein wissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit der Diplomprüfung oder der Prüfung zum Master abgeschlossen hat. Er/Sie soll promoviert sein.

§ 16

Abschlusszeugnis

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 und 3 werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Ebenfalls werden nach dieser Methode die Durchschnittsnote der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem Dekan/der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Mastergrad mit der Bezeichnung Executive Master of Business Administration (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungs- und Studienordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Leistungspunkten

- (1) Mit mindestens „ausreichenden“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen in den ersten sieben Modulen werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 4 insgesamt 35 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (3) Für das mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modul „Anwendungen der BWL“ werden insgesamt 6 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (4) Für eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfung im Fach „Business Management“ werden 4 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (5) Der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit entsprechen weitere 15 ECTS Leistungspunkte.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2008.

Münster, den 06.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulübersicht

	Lernziele/Lehrinhalte	Ungefäherer Zeitpunkt	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		LP	Professoren/ Lehrbeauftragte
				Kontaktstunden	Selbststudium		
1. Modul Rechnungswesen und Controlling	Im 1. Modul werden nach einem Überblick über die Rechnungssysteme der BWL die Kostenrechnung und das Kostenmanagement vorgestellt. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Grundlagen des Controllings sowie einen Einblick in verschiedenartige Instrumente und Ausprägungen des Controlling. Die Integration von monetären und nicht monetären Kennzahlen wird anhand der Balanced Scorecard erläutert.	September	Klausur	32	118	5	Prof. Dr. Berens
2. Modul Jahresabschluss	Im Rahmen des 2. Moduls beschäftigen sich die Teilnehmer mit den Grundlagen und Bestandteilen des Jahresabschlusses. Ebenso vermittelt der zweite Block einen Überblick über verschiedene Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften und gibt eine Einführung zu den Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik.	November	Klausur	32	118	5	Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge
3. Modul Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	Innerhalb des 3. Moduls werden die Ansätze der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre behandelt. Neben einer Einführung in das Themengebiet werden Fragen des Bilanzsteuerrechts sowie der Steuerbilanzpolitik angesprochen. Den Teilnehmern werden im weiteren Verlauf die Besteuerung von unterschiedlichen Rechtsformen sowie die Wahl der Rechtsform dargelegt.	Februar	Klausur	24	126	5	Prof. Dr. Christoph Watrin

<p>4. Modul Investition und Finanzierung</p>	<p>Das 4. Modul soll den Teilnehmern Kenntnisse im Bereich der Investitionsrechnung vermitteln. Neben den klassischen Verfahren werden auch neuere Verfahren der Investitionsrechnung besprochen. Der vollständige Finanzplan (VOFI) und die DCF-Methode stellen nur eine Auswahl der Methoden dar, mit denen der Bereich Investitionsrechnung den Teilnehmern näher gebracht wird. Abschließend sollen die bis dahin erworbenen Kenntnisse im computergestützten Unternehmensentscheidungsstraining OPEX in die „Praxis“ umgesetzt werden.</p>	März	Klausur	32	118	5	Prof. Dr. Berens, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge
<p>5. Modul Wertorientierte Unternehmenssteuerung, Bilanzanalyse</p>	<p>Im 5. Modul werden verschiedene Ansätze und Instrumente einer Shareholder-Value-orientierten Unternehmensführung behandelt. Ferner werden die Grundlagen einer ganzheitlichen Bilanzanalyse vermittelt sowie eine Einführung in den Themenbereich der Konzernbilanzen gegeben.</p>	Mai	Klausur	24	126	5	Prof. Dr. Berens, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge
<p>6. Modul Strategisches Management und internationale Rechnungslegung</p>	<p>Das 6. Modul legt die Grundlagen des Reporting dar. Im Anschluss erhalten die Teilnehmer Informationen aus dem Bereich der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS) sowie über die aktuellen Entwicklungen bei den deutschen Rechnungslegungsstandards.</p>	Juni	Klausur	24	126	5	Prof. Dr. Berens, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge
<p>7. Modul Marketing</p>	<p>Im 7. Modul erlernen die Teilnehmer die Grundlagen des Marketings. Dabei liegt ein Fokus auf dem strategischen Marketing, welches die Studierenden schult, marktorientiert zu denken und die Marktorientierung in den übrigen betriebswirtschaftlichen Ansätzen ausfüllen und interpretieren zu können.</p>	Juli	Klausur	24	126	5	wird noch besetzt

<p>8. Modul Anwendungen der BWL</p>	<p>In den Fallstudien werden theoretische Grundlagen in einzelnen Feldern der BWL anwendungsbezogen bearbeitet. Die Teilnehmer stehen dabei in engem Kontakt zu den Betreuern der einzelnen Fallstudien, die diese konzeptioniert haben. Am Ende des Dialogs steht eine Studienarbeit, die problemorientierte Lösungsvorschläge umfasst, die im Seminar kritisch diskutiert werden. Darüber hinaus dient das Seminar der Schulung der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden.</p>	<p>Juli- Oktober</p>	<p>Studien- arbeit</p>	<p>30</p>	<p>210</p>	<p>6</p>	<p>Prof. Dr. Berens, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge, Prof. Dr. Christoph Watrin</p>
<p>9. Modul Abschlussmodul</p>	<p>Im Abschlussmodul sind eine mündliche Prüfung und die Masterarbeit zusammengefasst. Im Rahmen ihrer Masterarbeit beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen, auf die sie die erlernte wissenschaftliche Theorie konkret anwenden können, während bei der mündlichen Prüfung ein Fokus auf der fachlichen Kommunikation liegt.</p>	<p>ab Okto- ber</p>	<p>Mitarbeit</p>	<p>21</p>	<p>489</p>	<p>19</p>	<p>Prof. Dr. Berens, Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge, Prof. Dr. Christoph Watrin</p>
<p>Summe</p>				<p>243</p>	<p>1557</p>	<p>60</p>	



Modulbeschreibungen

für den

Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch: Rechnungswesen und Controlling				
Modultitel englisch: Accounting and Controlling				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Zweckorientierung des Rechnungswesens	V+Ü (P)	1	8h	22h
	2	Kostenrechnung I	V+Ü (P)	2	8h	52h
	3	Kostenrechnung II	V+Ü (P)	1	8h	22h
	4	Kostenmanagement	V+Ü (P)	1	8h	22h
2	Lehrinhalte: Im 1. Modul werden nach einem Überblick über die Rechnungssysteme der BWL die Kostenrechnung und das Kostenmanagement vorgestellt. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Grundlagen des Controlling sowie einen Einblick in verschiedenartige Instrumente und Ausprägungen des Controlling. Die Integration von monetären und nicht monetären Kennzahlen wird anhand der Balanced Scorecard erläutert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können den Erkenntnisgewinn und den praktischen Nutzen des Rechnungswesens sowie die unterschiedlichen Zweckorientierungen des externen und internen Rechnungswesens als Grundlage der Unternehmensrechnung würdigen. Darüber hinaus beherrschen sie die einflussreichsten Instrumente der Kostenrechnung (Zuschlagskalkulation, (Marktpreis-) Äquivalenzziffernkalkulation, Kuppelkalkulation und relative Einzelkostenrechnung). Im Bereich Kostenmanagement können die Studierenden anhand der Target Costing-Technik und der Prozesskostenkalkulation komplexere Methoden des Einbezugs von Kosten zur Unternehmenssteuerung anwenden und kommunizieren. Im Rahmen des Kostenmanagements können die Teilnehmer so die Grundlagen des Controllings anwenden und durch das Instrument der Balanced Scorecard die Vernetztheit von Kennzahlensystemen erkennen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener			Zuständiger Fachbereich: FB 04		

Modultitel deutsch: Jahresabschluss				
Modultitel englisch: Financial Accounting				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Buchführung	V+Ü (P)	1	8h	22h
	2	Bilanzen	V+Ü (P)	2	8h	52h
	3	Gewinn- und Verlustrechnung	V+Ü (P)	1	8h	22h
4	Bilanzpolitik	V+Ü (P)	1	8h	22h	
2	<p>Lehrinhalte: Das Modul umfasst Grundlagen der Buchführung, Grundlagen des Jahresabschlusses, Aktiva und Passiva der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanzpolitik. Außerdem werden die Möglichkeiten der Bilanzpolitik in einer Fallstudie erarbeitet. Die Grundlagen der Buchführung führen in die Zwecke der Buchführung ein. Diese werden anhand der gesetzlichen Grundlagen konkretisiert und daraus die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt und die Anforderungen an die Buchführung und die Bilanzierung verdeutlicht. Überdies werden die wesentlichen Arten von Geschäftsvorfällen durch Buchungssätze und durch das Buchen auf Konten erfasst. Konten werden eröffnet, bebucht und abgeschlossen. Bei den Grundlagen des Jahresabschlusses werden dessen Zweck und Inhalt erläutert und die rechtlichen Grundlagen dargestellt. Weiterhin werden den Teilnehmern, neben der Bilanz, auch die weiteren für den Geschäftsbericht einer Unternehmung bedeutsamen Bestandteile, nämlich die Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Lagebericht mit Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung vorgestellt. Abschließend werden die Teilnehmer, zur Vorbereitung auf die folgenden CUR-Module, in die Möglichkeiten und Grenzen der formellen und materiellen Bilanzpolitik anhand einer Fallstudie eingeführt.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Dieses Modul dient dazu, den Teilnehmern die elementaren Grundlagen der Buchführung und des Rechnungswesens zu vermitteln. So erhalten die Teilnehmer ein Allgemeinverständnis für die Buchführung, den Jahresabschluss und die Bilanzpolitik und erwerben damit die Grundlagen für die später folgenden CUR-Module. So wird neben der Erkenntnis der stetig wachsenden Bedeutung des Rechnungswesens und der Bilanzierung im Wirtschaftsleben ein grundlegendes Verständnis für die Zahlen des Rechnungswesens und für die Konzeptionierung eines Rechnungslegungs-Systems und die Möglichkeit, daraus ein finanzielles Zielsystem und ein Analysesystem (Soll-Ist-Vergleich) zu entwickeln, vermittelt.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl				
Modultitel englisch: Taxation				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Steuerlehre I	V+Ü (P)	2	8h	52h
	2	Steuerlehre II	V+Ü (P)	1	8h	22h
	3	Rechtsformwahl	V+Ü (P)	2	8h	52h
2	<p>Lehrinhalte: Im Rahmen des 3. Moduls wird das Steuersystem in Deutschland vorgestellt. Zu Beginn wird ein Überblick über die verschiedenen Steuerarten gegeben. Insbesondere werden Fragestellungen und Gestaltungsinstrumente der laufenden unternehmerischen Steuerplanung erörtert. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der Steuerbilanzpolitik. Der Inhalt des Maßgeblichkeitsprinzips wird erläutert, nachdem die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ausführlich dargestellt wurden. Aufbauend auf diese konzeptionellen Grundlagen wird die Bilanzierung und Bewertung der aktiven und passiven Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz vermittelt und Instrumente und Strategien der Steuerbilanzpolitik werden diskutiert. Nach der Erarbeitung von Kriterien zur Rechtsformwahl werden im Rahmen von Vergleichsrechnungen abschließend die für Managemententscheidungen wichtigen Fragen der Rechtsformwahl und der steueroptimalen Finanzierung eines Unternehmens erörtert.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Teilnehmer des Moduls sind in der Lage, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Managemententscheidungen zu analysieren. Zudem beherrschen sie steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Teilnehmer sind damit insgesamt in der Lage, die steuerlichen Folgen vorwiegend nationaler aber auch internationaler Unternehmensstrukturen zu beurteilen. Dafür wenden sie die steuerlichen Vorschriften souverän an, um die steuerliche Belastung der Unternehmen in alternativen Gestaltungsszenarien zu bestimmen. Sie sind vertraut und sicher im Umgang mit nationalen Steuergesetzen. Die Teilnehmer haben somit das notwendige Grundverständnis, um am Gespräch mit dem steuerlichen Berater erfolgreich zu partizipieren.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Investition und Finanzierung ⁴⁸⁰				
Modultitel englisch: Capital Budgeting				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Investition I	V+Ü (P)	1	8h	22h
	2	Investition II	V+Ü (P)	1	8h	22h
	3	Finanzierung	V+Ü (P)	2	8h	52h
	4	Planspiel	V+Ü (P)	1	8h	22h
2	Lehrinhalte: Zunächst werden die klassischen Konzepte der Investitionsrechnung, im Besonderen die Kapitalwertmethode, der interne Zinsfuß, der Baldwin Zinssatz und Amortisationsrechnungen vorgestellt. Dabei spielt neben der Durchdringung dieser Konzepte vor allem die zu Grunde liegende Theorie eine große Rolle, da nur so die impliziten Prämissen und damit die Unterschiede der Investitionsrechnungsinstrumente sichtbar werden. Die Teilnehmer sollen ihre beim Planspiel, OPEX Management Training, zu verfolgenden finanziellen Zielsetzungen und die daraus abgeleiteten Bereichsziele operational, d. h. nach Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug schriftlich festlegen und aufeinander abstimmen. Auf der Grundlage von festzulegenden langfristigen Strategiekonzepten müssen die Teilnehmer zielentsprechend planen und die operativen und taktischen Quartalsentscheidungen treffen. Die finanziellen Zielsetzungen und Strategien sind im Spielverlauf ggf. an unerwartete einzel- und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen der OPEX-Welt anzupassen. Durch Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen sollen Beziehungen zwischen den Folgen früherer Entscheidungen und den in jedem Planspielquartal anstehenden Entscheidungen von den Teilnehmern hergestellt werden. Dabei sind sowohl die Maßnahmen der Wettbewerber als auch die Einflüsse von Saison und Konjunktur zu berücksichtigen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Teilnehmer können in ihrer alltäglichen Berufspraxis Zahlen und Ergebnisse von Investitionsrechnungen kritisch hinterfragen und sind in der Lage, passende Methoden auswählen und anpassen zu können. Mit dem Planspiel ,OPEX Management Training, werden Einsichten in die Interdependenzen zwischen den betrieblichen Aufgabenbereichen vermittelt werden. Die Planspielteilnehmer lernen, sich auf zielrelevante Entscheidungsgrößen zu konzentrieren, um dadurch effektiver und effizienter entscheiden zu können. Dabei soll die Nützlichkeit betriebswirtschaftlicher Instrumente, wie der Finanzplanung und der Deckungsbeitragsrechnung, durch intensive Anwendung im Spielverlauf verdeutlicht werden. Mit dem Planspiel soll insgesamt das in den anderen Blöcken vermittelte theoretische Wissen angewendet und vertieft werden.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Wertorientierte Unternehmenssteuerung und Bilanzanalyse				
Modultitel englisch: Value Management and Financial Analysis				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Shareholder Value Orientierung	V+Ü (P)	2	8h	52h
	2	Wertorientierte Unternehmenssteuerung	V+Ü (P)	1	8h	22h
	3	Bilanzanalyse	V+Ü (P)	2	8h	52h
2	Lehrinhalte: Der Block zur Wertorientierten Unternehmensführung greift die im ersten und vierten Modul erworbenen Kenntnisse der Controlling-Instrumente und Ansätze auf und bettet sie in den Kontext der Wertorientierung ein. Die Shareholder Value Orientierung als bedeutende Entwicklung der letzten Jahrzehnte bildet dabei das Fundament auf dem neuere Instrumente wie z.B. der Cash Flow Return on Investment (CFROI) oder das Konzept des Economic Value Added (EVA) aufbauen. In den Vorlesungen zur Bilanzanalyse werden zunächst die am häufigsten verwendeten Bilanzkennzahlen erläutert, dann werden hierfür konkrete Werte anhand von Geschäftsberichten ermittelt. Anschließend wird die übliche Jahresabschluss-Kennzahlenbildung modifiziert, so dass es den Teilnehmern möglich ist, bilanzpolitikkonterkarrierende bzw. bilanzpolitikneutralisierende Kennzahlen zu bilden. Weiterhin werden die Grundlagen der Konzernbilanzierung erörtert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Teilnehmer kennen neben den eigentlichen Instrumenten der wertorientierten Steuerung auch deren Vor- und Nachteile und können diese kritisch reflektieren. Bei der Bilanzanalyse erlernen die Teilnehmer, wie der Jahresabschluss und der Lagebericht methodisch mit dem Ziel analysiert werden können, um entscheidungsrelevante Informationen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung zu erhalten. So erhalten die Teilnehmer eine bessere Sicht auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Weiterhin trägt die Vorlesung Konzernbilanzen dazu bei, den Teilnehmern ein grundlegendes Verständnis über die Konzernbilanzierung zu vermitteln. Dabei lernen sie neben den Zwecken und Grundsätzen des Konzernabschlusses auch die gesetzlichen Regelungen und unterschiedliche Konsolidierungsarten in der Konzernrechnungslegung kennen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Berens		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Strategisches Management und internationale Rechnungslegung				
Modultitel englisch: Strategic Management and IFRS				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Strategisches Management	V+Ü (P)	2	8h	52h
	2	Reporting und IFRS I	V+Ü (P)	2	8h	52h
	3	IFRS II	V+Ü (P)	1	8h	22h
2	<p>Lehrinhalte: Das sechste Modul umfasst im ersten Block Grundlagen des strategischen Managements und Reportings. Zunächst steht dabei das interne Berichtswesen im Vordergrund. Neben der Berichtsgestaltung, also der grafischen, inhaltlichen und gestalterischen Aufbereitung Controlling-relevanter Inhalte, haben dabei Eigenschaften und Bedürfnisse der Empfänger eine große Bedeutung. Im sechsten Modul werden die Teilnehmer zunächst in die Grundlagen der internationalen Rechnungslegung und ihrer Unterschiede zur handelsrechtlichen Rechnungslegung nach HGB eingeführt. Der Schwerpunkt liegt hier in der Vermittlung der Entwicklung und Ausgestaltung der Rechnungslegungssysteme nach HGB und IFRS, sowie in der Zielsetzung und der konzeptionellen Ausgestaltung der Rechnungslegungssysteme. Darüber hinaus werden die Grundlagen des Bilanzansatzes, der Bewertung und des Ausweises in den Rechnungslegungssystemen IFRS und HGB vermittelt. Darauf aufbauend wird in einem zweiten Schritt umfassend die Bilanzierung des Vermögens, der Schulden und des Eigenkapitals im internationalen Vergleich erörtert. Nach einer Erläuterung der Definitionsgrundsätze für Vermögenswerte, für Schulden und für das Eigenkapital werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert dargestellt und es werden Übungsaufgaben dazu besprochen. Anschließend werden wichtige Unterschiede zwischen deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften verglichen.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden kennen verschiedene Instrumente des strategischen Managements. Sie können diese anwenden und somit qualitative strategische Fragestellungen analytisch erfassen und lösen. Darüber hinaus können sie die Lösungen empfängergerecht formalisieren und kommunizieren. Im Moduleil zur internationalen Rechnungslegung wird den Teilnehmern ein tiefer und umfassender Einblick in die IFRS-Rechnungslegung vermittelt. Die Teilnehmer werden so in die Lage versetzt, internationale Bilanzierungsvorschriften anzuwenden sowie nach IFRS aufgestellte (Konzern-)Abschlüsse zu „lesen“ und zu interpretieren.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Berens		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Marketing				
Modultitel englisch: Marketing				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 1	LP: 5	Workload: 150h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Grundlagen des Marketings	V+Ü (P)	2	8h	52h
	2	Operatives Marketing	V+Ü (P)	1	8h	22h
	3	Strategisches Marketing	V+Ü (P)	2	8h	52h
2	Lehrinhalte: Das Modul Marketing zielt darauf ab, den Teilnehmern die Fähigkeit zu vermitteln, mit Hilfe der wichtigsten Instrumente und Methoden des Marketings Problemstellungen zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Moduls werden zunächst die Aufgaben des Marketingmanagements aus dem Gesamtkonzept des Marketings abgeleitet. Anschließend werden moderne Marketingstrategien vorgestellt. Ihre Anwendung wird am Beispiel konkreter Fallstudien diskutiert. Darüber hinaus werden den Teilnehmern vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Distributions-, Handels- und Dienstleistungsnetzen vermittelt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Teilnehmer sind mit der Systematik von Aufgaben, Zielen, Methoden und Instrumenten des Marketingmanagements vertraut. Sie wissen, wie ein Netzwerk kunden- und prozessorientiert konzipiert und die (vertikale) Marketingkonzeption gestaltet wird und können daran aktiv mitwirken. Durch das Einnehmen der Marktperspektive sind die Studierenden in der Lage, an der konsequenten Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt mitzuwirken und deren Notwendigkeit auch im Zusammenhang mit anderen betrieblichen Funktionen zu erkennen und abzuwägen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 60-minütige Klausurarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Anwendungen der BWL				
Modultitel englisch: Cases in Business Administration				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Monat	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Fallstudie I	Fallstudie	1	4h	26h
	2	Fallstudie II	Fallstudie	1	4h	26h
	3	Fallstudie III	Fallstudie	1	4h	26h
	4	Eigene Fallstudie (IV)	Fallstudie	1	4h	26h
	5	MBA Seminar	Seminar	2	10h	50h
2	Lehrinhalte: Durch die gestellten Fallstudien werden konkrete Probleme der Betriebswirtschaftslehre vorgestellt und Lösungsimpulse gegeben. In Fallstudie IV konstruieren die Studierenden eine eigene Fallstudie samt Lösung. Darauf aufbauend werden betriebswirtschaftliche Fragestellungen mündlich aufbereitet und in der Kleingruppe (jeweils ca. 8 Teilnehmer) unter Anleitung diskutiert. Darüber hinaus präsentieren die Teilnehmer eine Lösung selber und verteidigen diese.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Teilnehmer können anhand einer konkreten Schilderung Problemdimensionen isolieren und die qualitative Beschreibung in ein betriebswirtschaftliches Problem überführen. Sie wählen selbstständig die zur Lösung notwendigen Instrumente aus und präsentieren das Ergebnis in angemessener, schriftlicher Form. Die Studierenden haben Ihre Kommunikationsfertigkeiten anhand abstrakter betriebswirtschaftlicher Fragestellungen geschult und diese plastisch präsentiert. Gleichzeitig wenden sie ihr erlerntes Know-How in der Diskussion an und können sich proaktiv beteiligen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: abgabepflichtige Fallstudien, Präsentation und Beteiligung im Seminar					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an ersten drei Präsenzmodulen					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

Modultitel deutsch: Abschlussmodul				
Modultitel englisch: Thesis Modul				
Studiengang: Executive MBA Business Management				
Turnus: jährlich	Dauer: 7 Monate	Fachsemester: 2-3	LP: 19	Workload: 570h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium/ Strukt. Kontakt
	1	Business Management	Prüfung	4	1h	119h
	2	Masterarbeit	Hausarbeit	15	20h	430h
	3					
	4					
2	Lehrinhalte: Das Abschlussmodul umfasst alle vorherigen Module und darüber hinaus die Lehrinhalte, die über den in den Modulklausuren verlangten Stoff hinausgehen. Dabei wird der Fokus auf das Verständnis der Konzepte und deren fachübergreifende Integration gelegt. Im Rahmen ihrer Masterarbeit beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen, in denen sie erlernte wissenschaftliche Theorie konkret anwenden können. Die so entstehenden Arbeiten stellen aufgrund der Synthese von profunder Praxiserfahrung der Verfasser und des im Studium vermittelten Wissens einen bedeutenden Mehrwert dar.					
	3 Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können fachübergreifende Zusammenhänge identifizieren und strukturieren. Anhand des Werkzeugkastens der betriebswirtschaftlichen Instrumente können Sie die jeweils richtigen auswählen und anwenden. Vor allem können Sie den Stoff verbal aufbereiten und klar kommunizieren. Sie können das erlernte im Rahmen einer strukturierten wissenschaftspraktischen Arbeit präsentieren. Dazu beherrschen sie neben den fachlichen Inhalten auch die Didaktik der Kommunikation und können die Masterarbeit entsprechend aufbereiten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 30-minütige mündliche Prüfung, Masterarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an den ersten drei Modulen					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 44 %					
11	Modulbeauftragte/r: Andreas Wömpener		Zuständiger Fachbereich: FB 04			

**Ordnung der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06 an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 03. Februar 2009**

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Sociology

§ 2 Studienziele

§ 3 Promotion

§ 4 Organisation der Graduate School of Sociology

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Die Sprecherin/Der Sprecher

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium

§ 10 Organisation von Betreuung und Lehre

§ 11 Studienzeit, Studienbeginn

§ 12 Vermittlung der Studieninhalte

§ 13 Studienprogramm

§ 14 Promotionsprüfung

§ 15 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

§ 17 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1

Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Sociology

Die Ordnung der Graduate School of Sociology regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06, zugeordnet dem Institut für Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnung vom 05. Dezember 2001 für den Promotionsaufbaustudiengang „Dr. phil.“ der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2

Studienziele

- (1) Ziel der Graduate School of Sociology ist es, auf Grundlage der Bologna-Empfehlungen die Doktorandenausbildung zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Soziologie zu erhalten und zu verbessern. Die Graduate School of Sociology schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Soziologie führen. Dabei verfolgt die Graduate School of Sociology folgende Anliegen:
 - Die Strukturierung der Doktorandenausbildung unter Bedingungen einer intensiven Betreuung und Entwicklung von Forschungsinitiativen
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Doktoranden, um ihre Absolventinnen und Absolventen optimal auf eine wissenschaftliche und außerakademische Karriere vorzubereiten
 - Verkürzung der Promotionszeiten
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
 - Schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Scientific Community
 - Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung
- (2) Ziel des zur Promotion zum Dr. phil. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Sociology ist die Vermittlung
 - der Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Forschungsprozesse selbständig zu planen,
 - der Fähigkeit, selbständig sozialwissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem internationalen fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen.
 - der Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu planen und durchzuführen
 - der Fähigkeit zur Reflexion soziologischer Theorien und Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung
- (3) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät verliehen.

§ 3

Promotion

- (1) Die Graduate School of Sociology führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist

von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung.

- (4) Die Promotion erfolgt in Soziologie.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4

Organisation der Graduate School of Sociology

- (1) Die Graduate School of Sociology weist die folgende Organisationsstruktur auf:
 1. Vorstand
 2. Sprecherin/Sprecher
 3. Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 1. Drei Personen, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Soziologie
 2. Eine Person, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Soziologie
 3. Eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die für den Promotionsstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert und Promovend/Promovendin der Graduate School of Sociology sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduate School of Sociology sind:
 - 1.) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität, die selbstständig in der Forschung tätig und zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 2.) Individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 3.) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Soziologie sind, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 - 4.) Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 10 für die Graduate School of Sociology zugelassen sind,
- (2) Die in Absatz 1 Punkt 1 erwähnten Mitglieder sollen an den Aufgaben der Graduate School of Sociology und ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dazu gehören insbesondere die Betreuung und Prüfung von Doktoranden und die Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Sociology,
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Sociology,
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands

- wählt den Vorstand
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Sociology
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Sociology in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.
- (2) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
 1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers
 2. Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der Graduate School of Sociology
 3. Erstellung eines Tätigkeitsberichts
 4. Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der Graduate School of Sociology
 5. Auswahl der Promovierenden
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl.

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher und eine Stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertretende Sprecherin /der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die Graduate School of Sociology und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Sociology durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Sociology sind einer der folgenden Abschlüsse:
 1. a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach Soziologie oder
 - c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.
- Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;

- (2) Die Bewerberin/der Bewerber muss die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan gestatten, dass die Kenntnis einer dort geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.
- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind.
- (4) Weitere Voraussetzungen sind:
 1. die Betreuungszusage einer Prüferin/eines Prüfers
 2. der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Sociology.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an die Sprecherin/den Sprecher der Graduate School of Sociology zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine einseitige formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt;
 2. Einen tabellarischen Lebenslauf,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
 4. Eine etwa zweiseitige Skizze der geplanten Dissertation.
- (6) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der Graduate School of Sociology entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag vom Vorstand abgewiesen.
- (7) Sind die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Vorstand das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology. Hierfür fordert der Vorstand die Bewerberin/den Bewerber zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen eine Darlegung (Exposé mindestens 10 Seiten) einzureichen.
- (8) Wird das Exposé innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist eingereicht, lädt dieser die/den Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält die Bewerberin/der Bewerber darüber hinaus die Gelegenheit darzulegen, dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um das Promotionsverfahren innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
- (9) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 7 und des Gesprächs gemäß Abs. 8 entscheidet der Vorstand über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology. Gleichzeitig erstellt der Vorstand auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerber/innen. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz für sie zur Verfügung steht.
- (10) Sofern die/der Bewerber/in die in Abs. 7 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist nachreicht, wird die Bewerbung vom Vorstand der Graduate School of Sociology abgewiesen. Stellt der Vorstand aufgrund der nachgereichten Unterlagen fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology nicht besteht oder steht für die/den Bewerber/in aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand der Graduate School of Sociology die Bewerbung zurück.
- 11) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über Zulassung oder Ablehnung der Mitgliedschaft in der Graduate School of Sociology einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Organisation von Betreuung und Lehre

- (1) Für jede/jeden Promovendin/Promovenden wird ein individuelles Betreuungsteam aus zwei Mitgliedern der Graduate School of Sociology gebildet. Es besteht aus
 1. Der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Dissertation,
 2. einer zweiten Betreuerin/einem zweiten Betreuer der Dissertation auf Vorschlag der/des Promovendin/Promovenden
- (2) Das Betreuungsteam hat die Aufgabe, die Studierende/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums und des gesamten Promotionsvorhabens fachlich zu beraten.
- (3) Als Erstbetreuerin/Erstbetreuer können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Soziologie tätigen Mitglieder der Graduate School of Sociology fungieren.
- (4) Die zweite Betreuerin/der zweite Betreuer kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass eine am jeweiligen Fachbereich tätige Honorarprofessorin/ein am jeweiligen Fachbereich tätiger Honorarprofessor die Dissertation mitbetreut. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass am jeweiligen Fachbereich tätige habilitierte Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätige habilitierte Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein können. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer sein können.

§ 11 Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Studienbeginn ist im Sommersemester und im Wintersemester.
- (2) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

§ 12 Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Im Studium an der Graduate School of Sociology soll die/der Studierende die Voraussetzung für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation erwerben, sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihm/ihr im Wissenschaftsmanagement und in der nationalen und internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können. Die Vermittlung der Studieninhalte (siehe § 13 Studienprogramm) umfasst Lehrveranstaltungen für die Studierenden, Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Wissenschaftsmanagement), die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Mitarbeit an der Erstellung von Forschungsanträgen.

§ 13 Studienprogramm

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Sociology umfasst 180 ECTS. Die Dissertation wird mit 120 ECTS berechnet. Die anderen 60 ECTS werden i.d.R. in den ersten zwei bis vier Studiensemestern erworben. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach dem ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht daher in etwa einem Workload von 30 Stunden.
- (2) Die Studieninhalte werden zwischen den Betreuern und der/dem Promovendin/Promovenden in einer Promotionsvereinbarung vereinbart.
- (3) Das Studium setzt sich aus drei verschiedenen Leistungsbereichen zusammen:

- Leistungsbereich 1 (Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Sociology): Das Forschungskolloquium wird von der/dem Promovendin/Promovenden während der gesamten Dauer der Zugehörigkeit zur Graduate School of Sociology regelmäßig besucht.
 - Leistungsbereich 2 (Teilnahme an Lehrveranstaltungen): Zur Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten, nehmen die Promovierenden an Lehrveranstaltungen teil. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Promovierenden. Diese können aus den Programmen der Graduate School of Sociology, aus Graduate Schools und Graduiertenprogrammen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und auch aus anderen Angeboten gewählt werden (z.B. Summer Schools, Fachtagungen, Workshops etc.)
 - Leistungsbereich 3 (Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten): Um Erfahrungen in den Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Tätigkeiten zu sammeln, führen die Promovierenden Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch. Dies kann zum Beispiel durch die Beantragung von Drittmitteln, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder der Durchführung von Lehrveranstaltungen sein.
- (4) Im Leistungsbereich 1 müssen mindestens 15 ECTS erworben werden. Im Leistungsbereich 2 und 3 müssen jeweils mindestens 10 ECTS erworben werden.
- (5) ECTS-Punkte können im Rahmen der drei Leistungsbereiche wie folgt erworben werden:
- Leistungsbereich 1:
- Regelmäßige und aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Sociology während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zur Graduate School of Sociology 15 ECTS-Punkte (6 x 2,5 ECTS-Punkte)
- Leistungsbereich 2:
- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung 2 ECTS-Punkte
 - Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit 5 ECTS-Punkte
 - Besuch einer nationalen Fachtagung 2 ECTS-Punkte
 - Besuch einer internationalen Fachtagung 3 ECTS-Punkte
 - Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z.B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.) 5 ECTS-Punkte
- Leistungsbereich 3:
- Aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags) 5 ECTS-Punkte
 - Vorträge innerhalb und außerhalb universitärer Einrichtungen 3 ECTS-Punkte
 - Organisation von Graduate-School-Tagungen 5 ECTS-Punkte
 - Abhalten einer Lehrveranstaltung 10 ECTS-Punkte
 - Drittmittelanträge (Mitarbeit) 10 ECTS-Punkte
 - Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland 10 ECTS-Punkte
 - Eigenständige Publikation in einer sozialwissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 10 ECTS-Punkte
 - Publikation in Ko-Autorenschaft in einer sozialwissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 5 ECTS-Punkte

§ 14 Promotionsprüfung

- (1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Sociology ist außer der

Dissertationsschrift eine Studienabschlussbescheinigung der Graduate School of Sociology vorzulegen. Die Studienabschlussbescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Sociology aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 13 erbracht sind.

- (3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der mündlichen Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Soziologie zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15

Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Arbeit.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- (3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 16

Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nur im Promotionsfach Soziologie.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/der Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputatio.
- (4) Die Dauer der Disputatio beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 statt. Dabei sind die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (6) Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.

§ 17

Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 27. August 2008 und des Fakultätrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 2008.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**
für den
Masterstudiengang „Energiewirtschaft“

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 1 und 2 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW 2008, S. 195) haben die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU Münster) und die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Masterstudium „Energiewirtschaft“, das die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kooperation mit dem Haus der Technik in Essen durchführt.

**§ 2
Ziel des Studiums**

Das Masterstudium „Energiewirtschaft“ ist ein nicht-konsekutiver Master-Studiengang. Das Studium verfolgt das Ziel, den Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben haben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgerichtet. Das Studium soll die Absolventinnen/Absolventen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in derzeitigen und zukünftigen Berufsfeldern der Energiewirtschaft befähigen.

**§ 3
Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nach § 66 Abs. 1 HG den gemeinsamen Hochschulgrad eines M.Sc. (Master of Science) für das Fach Energiewirtschaft (energy economics).

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann gemäß § 49 HG zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 2. an einer Hochschule im Inland oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes erworben hat.
- (2) Als erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss werden anerkannt:
- Bachelor in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule,
 - Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Geisteswissenschaften),
 - Erstes juristisches Staatsexamen,
 - Master oder Diplom in einem natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem einschlägigen Kombinationsstudiengang an einer Fachhochschule.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt. Die Bewerberin/der Bewerber muss die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 HG).

- (3) Innerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 35% des Studiums (42 C.P.) ersetzen.
- (4) Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die an die Zulassung anschließende Aufnahme in das Programm „Energiewirtschaft“ des Hauses der Technik.
- (5) Über die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Vorleistungen entscheidet der nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt eine besondere Ordnung zur Zulassung und zur Anrechnung von Vorleistungen, die eine fachlich-qualitative Auswahl der Bewerber insbesondere unter dem Aspekt sicherstellt, dass die Studierenden über die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium auf einem Masterniveau verfügen oder durch geeignete Vorbereitung hierüber verfügen werden.

§ 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Der Studienumfang entspricht 120 C.P.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Studium kann in der Regel einmal im Jahr aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Im Hinblick auf die modulare Struktur des Studiums kann der Prüfungsausschuss einen Studienbeginn zu davon abweichenden Terminen zulassen.

- (4) Das Studium gliedert sich in eine Präsenzzeit (einschl. Prüfungen und Exkursionen 615 Std.), ein Kontaktstudium (1096 Std.), das Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung 1229 Std.) und die Master-Arbeit (einschl. Vorbereitung, Beratung und Verteidigung 660 Std.).
- (5) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden zum einen durch betreute Übungsaufgaben, projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien (Kontaktstudium), zum anderen durch Selbststudium anhand der dafür angegebenen Literatur sowie der bereitgestellten Studienunterlagen erweitert und vertieft.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus zwei Teilen, einem Grundlagenteil und einem Spezialisierungsteil, inklusive der Masterarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Grundlagenteils zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Wirtschaftswissenschaften möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Die vermittelten Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die spezifischen Probleme der Energiewirtschaft, die im Spezialisierungsteil behandelt werden, zu verstehen.
- (3) Im Spezialisierungsteil geht es demgegenüber darum, Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft und der Energietechnik zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich hier in einem vertiefenden Studium mit speziellen Fachproblemen und deren Lösungsmöglichkeiten auseinander und sollen dadurch letztlich über Expertenwissen verfügen, mit dem sie sich in ihrer beruflichen Praxis besonders qualifizieren.
- (4) Jeder Studienblock setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die i. d. R. in sich thematisch und organisatorisch abgeschlossen sind. Dadurch wird eine flexible Studiengestaltung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass die Studierenden – darunter auch Berufstätige – das Studium nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten zusammenstellen können. Empfehlungen für einen Studienaufbau gibt der Studienverlaufsplan.
- (5) Der Grundlagenteil setzt sich aus 5 Modulen mit jeweils 8 bis 10 Leistungspunkte zusammen und umfasst insgesamt 42 Leistungspunkte. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 1.260 Stunden, was in etwa einem Drittel der gesamten Arbeitslast des Studiengangs entspricht. Der Grundlagenteil besteht aus den folgenden Modulen:

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenzstunden)	CP
BWL I	1.1 Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte 1.2 Strategische Unternehmensführung 1.3 Internationalisierung 1.4 Interkulturelle Kommunikation und interkulturelles Management 1.5 Personalmanagement 1.6 Projektmanagement	300 (63)	10
BWL II	2.1 Internes Rechnungswesen 2.2 Externes Rechnungswesen 2.3 Investition 2.4 Finanzierung	240 (50)	8
BWL III	3.1 Strategische Planung 3.2 Derivate 3.3 Risikocontrolling	240 (50)	8
VWL I	4.1 Mikroökonomik: Theorie des Haushalts und der Unternehmung, Marktmechanismen 4.2 Makroökonomik: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Konjunktur 4.3 Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Grundlagen der Außenwirtschaftstheorie und –politik	240 (50)	8
VWL II	5.1 Theorie der Wirtschaftspolitik 5.2 Wettbewerbspolitik: Grundlagen der deutschen und europäischen Wettbewerbspolitik 5.3 Europäische Geld- und Wirtschaftspolitik: Europäische Währungsunion, Eurosystem als Träger der Geldpolitik	240 (50)	8

- (6) Der Spezialisierungsteil, in dem spezielle Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft vermittelt werden, umfasst 8 Module. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 2.340 Stunden.

Modul	Inhalte	Arbeitslast (davon Präsenzstunden)	CP
Recht I	Gesetzlicher Rahmen der Energiewirtschaft: EnWG, EEG, KWKG, Kartellrecht	240 (50)	8
Recht II	Umweltrecht, insbes. Anlagen-Genehmigungsrecht,	120(26)	4
Energie-technik I	Stromerzeugung und Energieumwandlung	300 (63)	10
Energie-technik II	Energieversorgungssysteme, Stromnetze, Gasnetze	300 (63)	10
Energie-wirtschaft I	Energiewirtschaftliche Grundlagen, Energiepolitik, Primärenergiemärkte	240 (50)	8
Energie-wirtschaft II	Märkte für leitungsgebundene Energieträger, Regulierung	240 (50)	8
Energie-wirtschaft	Energie- und Emissionshandel, Börsen, Beschaffung von Strom und Gas	240 (50)	8

III			
Masterarbeit & Verteidigung	Wissenschaftliche Bearbeitung eines eingegrenzten Themas mit Bezug zur Energiewirtschaft	660	22

- (7) Die Lehrveranstaltungen zu jedem Modul des Grundagentils, die Module und Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsteils sowie eine Empfehlung für den Ablauf des gesamten Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

§ 7

Prüfungsleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- a. jeweils einer Modulabschlussprüfung zu jedem der Module gemäß § 6 Abs. 5 und 6 und
 - b. der Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung.

Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

- (2) Eine Modulabschlussprüfung erfolgt in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur. An die Stelle einer schriftlichen Abschlussprüfung kann nach Vorgabe des Prüfers im Rahmen eines Moduls eine 45minütige mündliche Prüfung auf der Basis einer vorbereiteten schriftlichen Ausarbeitung, deren Thema mit dem Prüfer abzustimmen ist, oder die bewertete Präsentation eines vom Studierenden erarbeiteten Themas treten. Eine mündliche Ersatzleistung muss spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin auf der Informationsseite des Moduls bekannt gegeben werden.
- (3) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Modulabschlussprüfung ein oder ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (4) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling mindestens 60 Prozent der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Prüfungsordnung.
- (9) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

1,3 = sehr gut minus

1,7 = gut plus

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,3 = gut minus

2,7 = befriedigend plus

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,3 = befriedigend minus

3,7 = ausreichend plus

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (10) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, so müssen beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sein.
- (11) Die Meldung zu den einzelnen Modulen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum; bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (12) Die Mitteilung von Prüfungsergebnissen muss spätestens sechs Monate nach der Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte in dem Masterstudiengang erworben hat.
- (2) Die/der Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten. Die Kandidatin/der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/den Themensteller sowie das Stoffgebiet oder auch das Thema selbst vorschlagen.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann das Thema einmalig ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurückgeben. Nach dieser Zeit kann die Arbeit nur begründet zurückgegeben werden. Die Begründung ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen. Stellt sich die Begründung für die Rückgabe des Themas als unzureichend heraus, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 4.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Themenstellerin/der Themensteller ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit.
- (7) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Masterarbeit muss in einer einstündigen mündlichen Prüfung vor zwei Prüfern verteidigt werden. Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüfern in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekannt gegeben.

- (10) Als Note der Masterarbeit wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (11) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 22 Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die Note für die Masterarbeit und deren Verteidigung ergibt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 9:1. Die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung ist eine Prüfungsleistung mit einer Note.

§ 9

Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren des Faches befindet, oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrads

- (1) Zum Erwerb des M.Sc. müssen
- alle Abschlussprüfungen gemäß §6 Abs. 5 und 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein, d.h. die/der Studierende muss mindestens 98 Leistungspunkte erworben haben und
 - die Masterarbeit und deren Verteidigung müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung. Der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 – 1,5: sehr gut
 1,6 – 2,5: gut
 2,6 – 3,5: befriedigend
 3,6 – 4,0: ausreichend

§ 11

Versäumnis, Ordnungsverstoß, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Innerhalb des Zeitraums zwei Wochen vor der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (studienbegleitende Abschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. In höchstens zwei Fächern jedes Blockes (nach § 6 Abs. 5 und 6) kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall oder in mehr als zwei Fächern pro Block im ersten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine einmal bestandene Prüfungsleistung kann nicht, beispielsweise zur Verbesserung der Note, wiederholt werden.

§ 14

Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, können die Noten - soweit die Notensysteme und Beurteilungsstandards vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Beurteilungsstandards wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des/der Studierenden. Der Antrag auf Anrechnung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

- (6) Dem Antragsteller muss spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags zur Anrechnung einer Prüfungsleistung mitgeteilt werden, ob diese angerechnet bzw. nicht angerechnet werden kann.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und das Haus der Technik einen Prüfungsausschuss, der sich aus jeweils einer/einem hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und einer/einem hauptamtlich an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen tätigen Hochschullehrerin-/Hochschullehrer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. der Leiterin/dem Leiter des Hauses der Technik in Essen zusammensetzt.
- (2) Die zwei an den Hochschulen tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für diesen Zeitraum. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer der beteiligten Hochschulen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden eine weitere stimmberechtigte Professorin bzw. ein weiterer stimmberechtigter Professor oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Prüferinnen/Prüfer sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Regelfall im Master-Studiengang mitgewirkt haben und promoviert sind.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 17 Abschlusszeugnis

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18 Masterurkunde

- (1) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die/der Absolventin/Absolvent eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen den akademischen Grad eines M.Sc. verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die/den Empfängerin/Empfänger, den zuvor genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von beiden Dekaninnen/Dekanen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

§ 19
Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 20
Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 10 Abs. 1 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Erwerb von Leistungspunkten (Credit points)

- (1) Mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul im Grundlagen- bzw. im Spezialisierungsteil erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen werden im gesamten Studiengang 120 Leistungspunkte vergeben. Jedem Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 23

Inkrafttreten

- Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.10.2007, 5.02.2008, 25.04.2008, 14. November 2008 und des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 18.07.2008.


Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11. 12. 08


Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Die Rektorin
der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster

Münster, den 29. 11. 2008


Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.April 1996
vom 13.02.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 1996 (GABl. 15. Juni 1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2006 (AB Uni 2007/2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das von ihm gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat. Ferner können Bewerberinnen/Bewerber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 3 nicht erfüllen. Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ gemäß § 3 Abs. 1 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Abs. 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ gemäß § 3 Abs. 3 kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Abs. 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der

Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

3. § 15 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 20 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28.10.2008.

Münster, den 13.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Bekanntmachung der Bestellung
der unabhängigen Vertrauensperson
gemäß § 7 Satz 1 der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

In Benehmen mit dem Senat hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität in seiner Sitzung am 5. Februar 2009 für eine Amtszeit von drei Jahren Herrn **Prof. Dr. Klaus Lüdicke** zur unabhängigen Vertrauensperson bestellt.

Münster, den 11. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles